

Arbeitsvertrag

(Geschäftsführer)

zwischen

ABC, (Strasse, Ort)
(nachfolgend „**Arbeitgeber**“ genannt)

und

L, (Strasse, Ort)
(nachfolgend „**Arbeitnehmer**“ genannt)

Vorbemerkungen

Durch Beschluss des Verwaltungsrates des Arbeitgebers vom ist der Arbeitnehmer zum Geschäftsführer ernannt worden. Dieser Arbeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 1.1. Der Arbeitsvertrag beginnt am und ist auf 3 Jahre fest vereinbart. Das Arbeitsverhältnis ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages unkündbar; die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung bleiben vorbehalten. Es wird keine Probezeit vereinbart.
- 1.2. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Vertragsdauer hinaus bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung vor Ablauf dieses Vertrages.

2. Aufgabenbereich, Arbeitszeiten, Sorgfaltspflichten

- 2.1. Der Arbeitnehmer übernimmt die Führung der Geschäfte für den Arbeitgeber nach Massgabe dieses Vertrages, des Gesetzes, der Gesellschaftsstatuten und den vom Verwaltungsrat erteilten Weisungen.
- 2.2. Ohne an Arbeits- und Geschäftszeiten gebunden zu sein, erfüllt der Arbeitnehmer seine Aufgaben nach pflichtgemässen Ermessen und Arbeitsanfall.
- 2.3. Bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten lässt er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten und sorgt insbesondere für eine effiziente und gewinnbringende Geschäftsführung.

3. Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Zu folgenden Geschäften bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bzw. der Generalversammlung:

- 3.1. Veräusserung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilbetrieben desselben,
- 3.2. Erwerb, Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, einschliesslich der zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte,
- 3.3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine längere Dauer als 1 Jahr oder zu einer monatlichen Verpflichtung von mehr als Fr.,
- 3.4. Eingehung von Kreditverpflichtungen, Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen, soweit diese im Einzelfall Fr. übersteigen,
- 3.5. Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als Fr.,
- 3.6. Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten,
- 3.7. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
- 3.8. Errichtung einer Zweigniederlassung,
- 3.9. Im Einzelfall, wenn der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung dies vorher beschliesst.

4. Nebenbeschäftigung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Aufnahme und Fortsetzung von entgeltlichen Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung, soweit sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers stehen.

5. Geheimhaltungspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zurückhaltung von Kopien alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom Arbeitgeber übergebenen Unterlagen, Dokumente etc. herauszugeben.

6. Beteiligung an anderen Unternehmen

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses wird sich der Arbeitnehmer zu jeder Beteiligung an einem den Arbeitgeber konkurrenzierenden Unternehmen enthalten, wodurch ihm direkt oder indirekt die Einwirkung auf dessen Geschäftsführung ermöglicht wird.

7. Salär

7.1. Dem Arbeitnehmer stehen für seine Tätigkeit folgende Bezüge zu:

1. ein fester Monatslohn von brutto Fr. (zuzüglich allfälliger Familienzulagen gemäss kantonalem Gesetz) zahlbar jeweils am Ende des Kalendermonats,
2. ein 13. Monatslohn, zahlbar mit dem Dezemberlohn,
3. ein Gewinnanteil in Höhe von

Der Gewinnanteil berechnet sich aufgrund des Cash flows anhand des folgenden Berechnungsschemas:

.....

- 7.2. Der Gewinnanteil ist zur Auszahlung fällig mit Erstellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Die fristlose Entlassung des Geschäftsführers aus wichtigen Gründen lässt den Anspruch auf den Gewinnanteil für das entsprechende Jahr entfallen.

8. Sonderleistungen

- 8.1. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer zu Vertragsbeginn einen Pkw bis max. Fr. 80'000.-- Anschaffungswert zur Verfügung, der auch der privaten Nutzung offen steht. Sämtliche Kosten des Unterhalts gehen zu lasten des Arbeitgebers. Zum Jahresende wird dem Arbeitnehmer ein Selbstkostenanteil von 20 % sämtlicher Auslagen und Abschreibungen berechnet.
- 8.2. Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche pauschale Spesenentschädigung in Höhe von Fr. 500.--.

9. Auslagenersatz

- 9.1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz von im Rahmen seiner Geschäftsreisen anfallenden Auslagen; diese sind im einzelnen nachzuweisen.
- 9.2. Die Wahl des Verkehrsmittels für die einzelne Geschäftsreise liegt im pflichtgemässen Ermessen des Arbeitnehmers. Bei Bahnfahrten wird der Fahrpreis 1. Klasse ersetzt.

10. Ferien

Der Arbeitnehmer hat einen jährlichen Ferienanspruch von 6 Wochen. Den Zeitpunkt des Bezugs bestimmt er nach pflichtgemässem Ermessen.

11. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Tod

Bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers infolge Krankheit oder eines anderen nicht von ihm verschuldeten Umstandes, zahlt der Arbeitgeber den Lohn für die Dauer von 3 Monaten fort.

Stirbt der Arbeitnehmer, so haben seine Ehefrau und seine minderjährigen oder noch in der Berufsausbildung stehenden Kinder unter 25 Jahren als Gesamtgläubiger Anspruch auf Weiterzahlung des in Ziff. 7.1. festgelegten Lohnes für den Sterbemonat und die drei Folgemonate.

12. Konkurrenzverbot

- 12.1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während des Zeitraumes von Jahr/en keine unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit für ein Unternehmen anzunehmen, das mit dem Arbeitgeber im Wettbewerb steht. Er verpflichtet sich ausserdem, während des genannten Zeitraumes kein eigenes Unternehmen gleicher Art zu eröffnen oder eine Beteiligung zu übernehmen und im Geschäftsbereich des Arbeitgebers keine Geschäfte für fremde Unternehmen zu tätigen.
- 12.2. Für die Dauer des Konkurrenzverbotes erhält der Arbeitnehmer eine Karenzentschädigung von 50 % der zuletzt gezahlten Bezüge.

13. Konventionalstrafe

Für jede Verletzung des Konkurrenzverbotes gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. als vereinbart. Der Arbeitgeber behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens ausdrücklich vor.

14. Weitere Bestimmungen

- 14.1. Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 14.2. Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 14.3. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitze des Arbeitgebers.

Ort, Datum

Für ABC

Für L